

Handlungshilfe Prävention während Corona-Pandemie

Was ist präventiv im Betrieb zu beachten?

Am 20. August 2020 ist die neue **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel** in Kraft getreten. Sie konkretisiert den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** vom 16. April 2020 und stellt ihn auf eine verbindlichere rechtliche Ebene. In Verbindung mit den branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger haben die Verantwortlichen in Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen jetzt eine Richtschnur dafür, wie sie sicheres und gesundes Arbeiten unter den Bedingungen der Pandemie organisieren können. Zudem gilt die von der Landesregierung erlassene **Corona-Verordnung** in ihrer aktuellen Fassung. Allgemeine Hinweise für Betriebe zur Umsetzung dieser Regel finden Sie in dieser Handlungshilfe.

1 Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Gefährdungsbeurteilung wichtiger denn je. Durch das neuartige Virus ist eine neue Gefährdung hinzugekommen, die die Betriebe vor Herausforderungen stellt und eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung unabdingbar macht. Sie stehen der Herausforderung gegenüber, ihren Betrieb möglichst effizient aufrechtzuerhalten und die Mitarbeitenden vor Ansteckung zu schützen. Beachten Sie hierbei stets die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip: Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum vor personenbezogenen.

Planen Sie vorausschauend und handeln Sie auch in Ihrem Betrieb. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung:

- Existiert ein Pandemieplan?
- Sind die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer Infektion ausgesetzt?
- Gibt es Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören?
- Welche Maßnahmen sind grundlegend zu treffen?
- Können Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden durch Telefonate, Videoschalten, Ablagefächer oder ähnliches reduziert werden?
- Sind allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt?
- Sind die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert?
- Müssen Betriebsteile aufgrund eines zu hohen Ansteckungsrisikos geschlossen werden?

2 Abstand halten

Es ist ein Abstand von **mindestens 1,5 m** zwischen zwei Personen einzuhalten:

- Auf Dienstfahrten im PKW (Fahrgemeinschaften vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen)
- An der Pforte/Information/im Eingangsbereich (Plexiglas/Scheiben/Trennwände installieren, Einlasskontrolle)
- In Besprechungen (moderne Telekommunikation ist vorzuziehen, Auslassen von Stühlen, möglichst großen Besprechungsraum wählen)
- In den Pausen (Auslassen von Stühlen in der Kantine, Begrenzung der Personenanzahl in Pausenräumen/Kantinen, Pausenzeiten staffeln)
- In Büros

Kommt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis, dass bei bestimmten Tätigkeiten das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (bzw. nicht-medizinischen Alltagsmasken) sinnvoll ist, kann er das Tragen dieser Masken anordnen.

Wenn mit größeren Personengruppen zu rechnen ist, führen Sie Markierungen am Boden ein, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. Wenn möglich ist das Arbeiten von zu Hause aus zu genehmigen.

Ihre jeweilige Aufsichtsperson berät Sie gerne bei der Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Handlungshilfe Prävention finden Sie online unter: <https://www.ukbw.de/coronavirus>

3 Hygieneregeln

- Regelmäßiges Händewaschen. Wo dies nicht möglich ist, Desinfektionsmittel bereitstellen
- Einmalhandtücher verwenden
- In die Armbeuge Niesen und Husten
- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Keine Arbeitsmaterialien/Gegenstände mit den Kollegen teilen (z. B. Werkzeug, Tastatur, Maus, Stifte, etc.)
- Wird ein Arbeitsplatz mit anderen Personen geteilt, dann ist dieser gründlich zu reinigen (z. B. Tastaturen)
- Büro-, Veranstaltungs- und Seminarräume alle 20 Minuten für mindestens 5–10 Minuten lüften

Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Beschäftigten, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen.

Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, reicht es aus, die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie in der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel** beschrieben sind.

4 Zusammenarbeiten mit Fremdfirmen

In vielen Betrieben sind neben den eigenen Beschäftigten Fremdfirmen vor Ort, die ihre Arbeit erledigen müssen. Hierzu gehören z. B. Handwerksbetriebe, Reinigungsfirmen oder Mitarbeitende der Kantine. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch von diesen Personengruppen einzuhalten. Zudem müssen sie über die Maßnahmen im Betrieb informiert und auf dem Laufenden gehalten werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Die entsprechenden Informationsketten müssen in Zusammenarbeit mit den externen Betrieben in der betrieblichen Pandemieplanung bzw. der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sein. Konkret müssen insbesondere folgende Informationen an externe Betriebe und deren Beschäftigte kommuniziert werden, wenn sie im Betrieb tätig sind:

- Gibt es Veränderungen in den Betriebsabläufen, die sich auf die Zusammenarbeit auswirken?
- Gibt es im Betrieb besondere Infektionsrisiken, die zu beachten sind?
- Wer ist im Betrieb zu informieren, falls ein Verdachts- oder Erkrankungsfall bei externen Beschäftigten oder Selbstständigen auftritt?
- Wie wird informiert, falls in der Stammebelegschaft ein Verdachts- oder Erkrankungsfall auftritt?

Informationen über das betriebliche Vorgehen helfen zum einen, dass alle Beteiligten schnell über mögliche Verdachts- oder Erkrankungsfälle Bescheid wissen. Zum anderen kann so Verunsicherung und der Verbreitung von Gerüchten vorgebeugt werden.

5 Beschäftigung von schwangeren Frauen

Die Regierungspräsidien BW haben dazu die Info Mutterschutz für Arbeitgeber veröffentlicht: **„Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“, Stand 29.06.2020.**

6 Besprechungen/Dienstreisen

Die Unternehmen sind aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Vermeiden Sie bis auf Weiteres Besprechungen mit externen Besuchern sowie eigene Dienstreisen und nutzen Sie stattdessen die Mittel der modernen Telekommunikation.

- Reduzieren Sie interne Besprechungen auf ein absolutes Minimum bzw. nutzen Sie auch hier die moderne Telekommunikation. Wenn doch mal eine Besprechung stattfindet, dann halten Sie Abstand von mindestens 1,5 m
- Sollten Dienstreisen zwingend erforderlich sein, wird empfohlen diese mit dem PKW durchzuführen

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de.

7 Information/Kommunikation im Betrieb

- Informieren Sie Ihre Belegschaft über das Ansteckungsrisiko mit dem neuartigen Coronavirus
- Nutzen Sie hierfür die digitalen Medien (E-Mail, Intranet, etc.)
- Informieren Sie ihre Belegschaft darüber, wenn möglich zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem PKW zur Arbeit zu kommen
- Erklären Sie Ihrer Belegschaft, dass ein Kontakt zu einer infizierten Person ihnen mitgeteilt werden sollte, damit Sie entsprechende Maßnahmen einleiten können
- Machen Sie deutlich, dass die Beschäftigten bei allgemeinen Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Halskratzen, Gliederschmerzen oder Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben sollen
- Tipps zur Nutzung des **ÖPNV**

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de.

8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gelten im Pandemiefall dieselben Vorsichtsmaßnahmen wie für jede Arztpraxis. Da bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Beratung im Vordergrund steht, können als pragmatische Lösung in der Notsituation Vorsorgen auch telefonisch durchgeführt werden.

Branchenspezifische Informationen

Abfallwirtschaft

- **VKU**

Abwasserwirtschaft

- **DWA**

Bäder

- **DgfdB** (Pandemieplan Bäder)

Bauhof/Straßenbetrieb:

- **BGHM**
- **BG ETEM**
- **BG BAU**
- **DGUV**

Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen:

- **DGUV**
- **Feuerwehrverband BW**

Forst:

- **SVLFG**

Gesundheitsdienst:

- **BGW**

Sparkassen:

- **DGUV**
- **VBG**

Theater und Mehrzweckhallen:

- **VBG**
- **ta. med**

Verwaltungen:

- **VBG**
- **BGHW**

Allgemeine Informationen

- www.ukbw.de/coronavirus
- www.infektionsschutz.de (BzGA)
- www.rki.de
- Informationen zum Corona-Virus des **Regierungspräsidiums Karlsruhe**
- Informationen für Unternehmen und Beschäftigte des **Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg**
- Informationen der **DGUV**
- **Erste Hilfe im Betrieb (Corona-Pandemie)**, DGUV
- **Fachbereich Aktuell** „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie“, DGUV

Informationen zu Schutzmasken

- **Staatsministerium Baden-Württemberg: Auch einfache Masken helfen**
- **DGUV: Schutzmasken – wo liegt der Unterschied**
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Verwenden und Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung**
- **Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte**



www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt